

## Bisherige Fassung.

## § 83.

Die Klage wird von der Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung angefochten worden ist, unter Beifügung der Akten und ihrer etwaigen Gegenerklärung dem Obergerverwaltungsgericht übersandt.

In dem Falle des § 81 werden die Akten zunächst dem Ministerium des Innern und von diesem, dafern es nicht die Klage zurücknimmt, mit seiner Erklärung und unter Benennung des etwaigen Vertreters des öffentlichen Interesses (§ 13) dem Obergerverwaltungsgerichte vorgelegt.

## § 84.

Ist die Anfechtungsklage versäumt oder sonst unzulässig, so wird sie in der Regel ohne weiteres verworfen.

Andernfalls wird die Abschrift der Klage mit ihren Anlagen den etwa noch beteiligten Personen zur schriftlichen Erklärung binnen einer bestimmten, von einer bis vier Wochen bemessenen Frist zugestellt.

## § 85.

Das Obergerverwaltungsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn weder der Kläger bei der Erhebung der Klage sie beantragt, noch das beteiligte Ministerium einen Vertreter (§ 13) bestellt hat.

Im übrigen sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die §§ 42, 43, 46, 47 Absatz 1 und 2, 49 bis 53, 54 Absatz 2 und 3, 55 bis 63, 66, 73 Absatz 1 bis 3 und 5 bis 8 entsprechend anzuwenden.

Bedarf der Thatbestand noch in wesentlichen Punkten der Ergänzung oder hat der Kläger neue Thatfachen oder Beweismittel vorgebracht, so kann das Obergerverwaltungsgericht die Sache auch an die Behörde zurückverweisen, gegen deren Entscheidung die Klage gerichtet ist.

## § 86.

Erachtet das Obergerverwaltungsgericht die Anfechtungsklage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung, im Falle des § 77 Ziffer 4 den Einspruch auf, und wenn infolge dessen in der Sache selbst eine neue Entscheidung erforderlich wird, trifft es auch diese je nach den Umständen entweder selbst oder überläßt sie der Behörde, deren Entscheidung aufgehoben worden ist.

Leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel, so hebt das Obergerverwaltungsgericht zugleich das Verfahren auf und ordnet an, inwieweit es wiederholt oder ergänzt werden soll.

## Neue Fassung.

## § 79.

Die Klage wird von der Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung angefochten worden ist, unter Beifügung der Akten und ihrer etwaigen Gegenerklärung dem Obergerverwaltungsgericht übersandt.

In dem Falle des § 77 werden die Akten zunächst dem Ministerium des Innern und von diesem, dafern es nicht die Klage zurücknimmt, mit seiner Erklärung und unter Benennung des etwaigen Vertreters des öffentlichen Interesses (§ 12) dem Obergerverwaltungsgerichte vorgelegt.

## § 80. Sonst unverändert.

## § 81.

Das Obergerverwaltungsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn weder der Kläger bei der Erhebung der Klage sie beantragt, noch das beteiligte Ministerium einen Vertreter (§ 12) bestellt hat.

Im Uebrigen sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die §§ 40, 41, 44, 45 Absatz 1 und 2, 47 bis 51, 52 Absatz 2 und 3, 53, 54 Absatz 1 und 3, 55 bis 61, 64, 69 Absatz 1, 2, 4, 5 und 7 entsprechend anzuwenden.

## Sonst unverändert.

## § 82.

Erachtet das Obergerverwaltungsgericht die Anfechtungsklage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung, im Falle des § 73 Ziffer 4 den Einspruch auf, und wenn infolge dessen in der Sache selbst eine neue Entscheidung erforderlich wird, trifft es auch diese je nach den Umständen entweder selbst oder überläßt sie der Behörde, deren Entscheidung aufgehoben worden ist.

## Sonst unverändert.